

Geschäftsverzeichnissnr. 2960
Urteil Nr. 84/2005 vom 4. Mai 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 24 § 2 des Allgemeinen Abkommens über die soziale Sicherheit zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich Marokko, unterzeichnet in Rabat am 24. Juni 1968 und genehmigt durch das Gesetz vom 20. Juli 1970, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens und dem Vorsitzenden A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 17. März 2004 in Sachen des Landespensionsamtes gegen T. Haouach, dessen Ausfertigung am 26. März 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Ist Artikel 24 § 2 des Allgemeinen Abkommens über die soziale Sicherheit zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich Marokko, unterzeichnet in Rabat am 24. Juni 1968 und genehmigt durch das Gesetz vom 20. Juli 1970, vereinbar mit dem in den Artikeln 11 und 11bis der koordinierten Verfassung (1994) verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, sowie mit Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Artikeln 2 Absatz 1 und 26 des Internationalen Paktes der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, insofern er einen Behandlungsunterschied beinhaltet, je nachdem, ob der hinterbliebene Ehepartner einer Person, die in Belgien gearbeitet hat, ein Mann oder eine Frau ist? »;

2. « Ist Artikel 24 § 2 des Allgemeinen Abkommens über die soziale Sicherheit zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich Marokko, unterzeichnet in Rabat am 24. Juni 1968 und genehmigt durch das Gesetz vom 20. Juli 1970, vereinbar mit dem in den Artikeln 11 und 11bis der koordinierten Verfassung (1994) verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, sowie mit Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Artikeln 2 Absatz 1 und 26 des Internationalen Paktes der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, insofern er einen Behandlungsunterschied zwischen den Witwen eines belgischen Staatsangehörigen und den Witwen eines bigamistischen oder sogar polygamen marokkanischen Staatsangehörigen beinhaltet? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In bezug auf die Zuständigkeit des Schiedshofes

B.1.1. Der Hof wird gefragt, ob das Gesetz vom 20. Juli 1970 mit den Artikeln 11 und 11bis der Verfassung vereinbar sei, insofern es unter anderem Artikel 24 § 2 des Allgemeinen Abkommens über die soziale Sicherheit zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich Marokko, das am 24. Juni 1968 in Rabat unterzeichnet worden sei, genehmige.

B.1.2. Laut Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof entscheidet der Hof im Wege der Vorabentscheidung durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

« [...]

3. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel von Titel II 'Die Belgier und ihre Rechte' und die Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung ».

Artikel 26 § 1*bis* desselben Sondergesetzes lautet:

« Vom Anwendungsbereich dieses Artikels werden jene Gesetze, Dekrete und in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regeln ausgeschlossen, durch welche die Zustimmung zu einem Gründungsvertrag der Europäischen Union oder zur Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder zu einem Zusatzprotokoll zu dieser Konvention erteilt wird ».

B.1.3. Das fragliche Gesetz vom 20. Juli 1970 fällt nicht in den Anwendungsbereich des vorgenannten Artikels 26 § 1*bis*, weshalb der Hof befugt ist, die zwei präjudiziellen Fragen zu beantworten.

Zur Hauptsache

B.2. Artikel 24 § 2 des obengenannten Allgemeinen Abkommens, genehmigt durch das Gesetz vom 20. Juli 1970, besagt:

« Die Witwenpension wird gegebenenfalls gleichmäßig und endgültig unter den im Personalstatut des Versicherten vorgesehenen Bedingungen auf die Bezugsberechtigten verteilt ».

B.3. Aus dem Sachverhalt der Rechtssache sowie aus der Verweisungsentscheidung wird deutlich, daß der Hof über die doppelte Diskriminierung befragt wird, die sich gegebenenfalls aus der obengenannten Bestimmung ergeben würde, und zwar einerseits zwischen den marokkanischen hinterbliebenen Ehegatten einer Person marokkanischer Staatsangehörigkeit, die in Belgien gearbeitet habe, je nachdem, ob dieser Ehegatte ein Mann oder eine Frau sei, wobei allein ein Mann aufgrund des spezifischen Personalstatuts des marokkanischen Rechts polygam sein könne, während nur Frauen Opfer der Auswirkungen der etwaigen gleichmäßigen

Aufteilung der Hinterbliebenenpension sein könnten, da sie nicht mehrere Ehen gleichzeitig schließen könnten, und andererseits zwischen Witwen, je nachdem, ob sie Witwe eines belgischen Staatsbürgers oder eines marokkanischen Staatsbürgers seien, wobei nur die letztgenannten Witwen Opfer der Aufteilung der Pension auf mehrere Witwen sein könnten.

B.4.1. Die Gewährung einer Hinterbliebenenpension zugunsten des hinterbliebenen Ehepartners eines Arbeitnehmers oder einer damit gleichgestellten Person ist gerechtfertigt durch die Zugehörigkeit des Letztgenannten zu einem oder mehreren Systemen der Todesfallversicherung.

Gemäß Artikel 147 des Zivilgesetzbuches kann « eine zweite Ehe [...] nicht vor Auflösung der ersten eingegangen werden ». Artikel 391 des Strafgesetzbuches bestraft das Verbrechen der Bigamie mit Einschließung.

Wenn es zwei Anspruchsberechtigte gibt, beispielsweise eine geschiedene Ehefrau und eine Witwe, wird im öffentlichen Sektor die Hinterbliebenenpension entsprechend der Dauer der Ehe mit der geschiedenen Ehefrau aufgeteilt, wobei die Witwe den Restbetrag erhält. Im System der Arbeitnehmer haben geschiedene Personen kein Anrecht auf eine Hinterbliebenenpension. Wenn sie Anrecht auf eine Ruhestandspension haben, wird diese im Verhältnis zur Dauer der Ehe berechnet.

Hieraus ergibt sich, daß im belgischen System immer nur eine Hinterbliebenenpension gezahlt wird, die jedoch gegebenenfalls aufgeteilt werden muß.

B.4.2. Mit dem obengenannten Allgemeinen Abkommen über die soziale Sicherheit vom 24. Juni 1968, genehmigt durch das Gesetz vom 20. Juli 1970, soll der Vorteil der in Marokko und Belgien geltenden Gesetzgebungen über die soziale Sicherheit den Personen gewährleistet werden, auf die diese Gesetzgebungen Anwendung finden. Aus diesem Abkommen wird ersichtlich, daß in Belgien die belgische Gesetzgebung über die Hinterbliebenenpension von Arbeitnehmern auf die Arbeitnehmer marokkanischer Staatsangehörigkeit angewandt wird, die dem belgischen System der Todesfallversicherung angeschlossen waren. Artikel 24 § 2 des Abkommens besagt jedoch, daß für die Aufteilung der Pension das Personalstatut des Versicherten zu berücksichtigen ist. Dies hat zur Folge, daß in dem Fall, wo der Arbeitnehmer

Marokkaner männlichen Geschlechts und mit mehreren Frauen gleichzeitig verheiratet war, gemäß dem marokkanischen Recht, das sein Personalstatut regelte, jede seiner Witwen Anspruch auf einen Teil der Pension erheben kann.

B.5. Artikel 11 der Verfassung gewährleistet, daß der Genuß der Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung gesichert wird. Artikel 11*bis* der Verfassung präzisiert insbesondere, daß diese Garantie Frauen und Männer geboten werden muß. Nach Auffassung des verweisenden Rechtsprechungsorgans verstoße Artikel 24 § 2 des obengenannten Allgemeinen Abkommens vom 24. Juni 1968, genehmigt durch das Gesetz vom 20. Juli 1970, gegen diese zwei Verfassungsbestimmungen.

Aus B.4.1 und B.4.2 ergibt sich, daß man infolge des durch das obengenannte Allgemeine Abkommen eingeführten Systems das auf die Belgier anwendbare belgische System der Hinterbliebenenpension in Belgien auf Anspruchsberechtigte von Arbeitnehmern marokkanischer Staatsangehörigkeit anwenden kann. Der Betrag der dem hinterbliebenen Ehepartner gezahlten Pension entspricht demjenigen, der dem belgischen hinterbliebenen Ehepartner eines belgischen Arbeitnehmers gezahlt würde, der zu den gleichen Bedingungen versichert ist.

Indem Artikel 24 § 2 des Abkommens es ermöglicht, das Personalstatut eines marokkanischen Arbeitnehmers zu berücksichtigen, wendet er eine Regel des internationalen Privatrechts an, die in Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches des internationalen Privatrechts enthalten ist, wonach man in Belgien die Auswirkungen einer im Ausland eingegangenen Eheschließung gemäß dem Personalstatut der Ehegatten anerkennen kann, und dies unter dem Vorbehalt, daß diese Auswirkungen die belgische internationale öffentliche Ordnung nicht stören, was der verweisende Richter *in concreto* prüfen muß.

Indem Artikel 24 § 2 vorsieht, daß der Betrag der Pension in diesem Fall auf die hinterbliebenen Bezugsberechtigten aufgeteilt und nicht jedem von ihnen vollständig gezahlt wird, entspricht er den Grundsätzen des belgischen Systems, wonach die Hinterbliebenenpension nicht mehreren Bezugsberechtigten vollständig ausgezahlt wird, sondern es insbesondere in den in B.4.1 genannten Fällen möglich ist, daß sie auf mehrere Bezugsberechtigte aufgeteilt wird.

B.6. Hieraus ist zu schlußfolgern, daß die in den präjudiziellen Fragen angeprangerten Behandlungsunterschiede sich aus dem marokkanischen Recht ergeben, über das sich der Hof nicht äußern darf.

Die präjudiziellen Fragen bedürfen keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudiziellen Fragen bedürfen keiner Antwort.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 4. Mai 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens